

Entschließungsantrag**der Fraktion der CDU/CSU****zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP****– Drucksachen 20/4685, 20/4915 –****Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und
zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Monaten hat sich Energie insgesamt massiv verteuert. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ist sowohl Ursache dafür als auch Verstärker bestehender Entwicklungen. Die enge Koppelung des Gas- und Strompreises über die sogenannte Merit Order spielt für die Preisbildung bei Strom genauso eine Rolle wie massive angebotsseitige Störungen auf dem europäischen Strommarkt. Die Bundesregierung hat in dieser Zeit zu spät, zu zögerlich oder falsch reagiert. Während manche Maßnahmen wie der beschleunigte Ausbau für die LNG-Infrastruktur oder auch manche Regelungen zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien unsere Zustimmung finden konnten, wurden erhebliche weitere Potenziale links liegen gelassen. Das betrifft die Rahmenbedingungen für die Bioenergie genauso wie die Entscheidung zur Kernenergie, die zu kurz springt und in der aktuellen Energiekrise nur sehr begrenzt entlastet. Folge ist, dass zu einer ohnehin angespannten Lage am Strommarkt kaum entlastende, sondern zusätzlich belastende Signale von der Bundesregierung ausgehen, die sich auch auf den Strompreis auswirken. So hätte durch einen befristeten Weiterbetrieb der drei noch betriebenen Kernkraftwerke in Deutschland der Strompreis im Jahr 2024 um bis zu 13,5 Prozent gesenkt werden können (www.wirtschaftstheorie.rw.fau.de/2022/10/07/kurzstudie_mobilisierung_erzeugungskapazitaeten/). Die Bundesregierung lässt dadurch eine überaus effektive Möglichkeit zur Senkung der Strompreise für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Wirtschaft ohne staatliche Subventionierung der Stromkosten ungenutzt. Auch auf verschiedene Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion beispielsweise zum beschleunigten Ausbau von PV-Anlagen und somit zu einer weiteren Ausweitung des Angebots hat die Ampel-Regierung nur zögerlich oder noch gar nicht reagiert (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/2345 und 20/3747). Darüber hinaus hat sie einfache und schnelle Lösungen wie die Senkung des Umsatzsteuersatzes für alle Energieerzeugnisse, auch für Strom, bisher ungenutzt gelassen. Auch wird die Möglichkeit digitaler Instrumente für eine schnelle und effiziente und bei Veränderung

der Lage leicht anpassbare Auszahlungsmethode völlig außer Acht gelassen. Die Entwürfe hätten klar auf seit Monaten bekannte Forderungen zur Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen eingehen und für die Beratungen im parlamentarischen Verfahren für Fragen dieser Tragweite rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen. Beides ist nicht der Fall. Stattdessen sind die Regelungen kompliziert und bürokratisch und für wichtige Umsetzungsfragen und folglich auch Entlastungen, insbesondere für Unternehmen, wird auch nach dem Beschluss nur auf weitere Ankündigungen zurückgegriffen werden können.

Die Bundesregierung hat viel Zeit verloren, um eine wirksame Strompreisbremse einzuführen. Forderungen und Lösungsvorschlag liegen dazu seit Monaten vor. Darüber hinaus ist der von der Bundesregierung gewählte Weg der Abschöpfung fiktiver Erträge anstelle realer Gewinne falsch. Dieser Ansatz ist kompliziert und rechtlich umstritten. Weitergehende Überlegungen des zuständigen Bundesministeriums hinsichtlich einer rückwirkenden Abschöpfung dieser Gewinne mussten bereits aufgegeben werden. All das hat zu einem starken Vertrauensverlust bei den Akteuren geführt. Ein verlangsamter statt beschleunigter Zubau bei den erneuerbaren Energien ist zu erwarten. Allein im Bereich der Bioenergie hat das Vorgehen der Ampel-Regierung laut Branchenvertretern bereits geplante Investitionen in einer Größenordnung von mehreren 100 Millionen Euro verhindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Berechnung des Entlastungskontingents auf Antrag erweiterte Berechnungsmethoden (etwa durch Änderung des Referenzzeitraums) anzubieten, wenn z. B. durch coronabedingte Betriebsschließungen oder auch Aus- bzw. Neubau der Vorjahresreferenzwert nicht die real zu erwartenden Verbräuche abbildet;
2. die Umsetzung der Preisbremsen für Gas und Strom in allen wesentlichen Punkten zu synchronisieren, wie etwa bei den Informationspflichten sowie der Ermittlung der Entlastungen für die ersten zwei Monate des Jahres 2023, sowie klar und flexibel auszugestalten und Bürokratie und Komplexität zu reduzieren;
3. mittelständischen und Kleinunternehmen ein Wahlrecht einzuräumen bzw. flexibel zu handhaben, ob sie die Entlastung für Verbraucher unterhalb der derzeit vorgesehenen Verbrauchsschwelle von 30.000 Kilowattstunden im Jahr (80 %, 40 Cent/kWh brutto) oder oberhalb der Verbrauchsschwelle (70 %, 13 Cent/kWh netto) in Anspruch nehmen möchten. Zudem sind die Unternehmen in die Lage zu versetzen, mehrere Abnahmestellen für Gewerbestrom zu bündeln;
4. den abgesenkten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für alle Energieträger befristet wie bei den Gaslieferungen auch für Strom einzuführen und für Öl in Einklang mit den europäischen Regelungen umzusetzen;
5. sich in unionsrechtlichen Fragen dafür einzusetzen, dass die Entlastungen wie vorgesehen auch voll bei der deutschen Industrie ankommen. Eine Opt-in/opt-out-Option sollte zudem für die Unternehmen ermöglicht werden;
6. bei der Festlegung der Höchstgrenzen sicherzustellen, dass bei global tätigen Unternehmen nur die konsolidierte EBITDA der verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union Berücksichtigung findet;
7. sich auf EU-Ebene für eine Anpassung des europäischen Beihilferahmens (Temporary Crisis Framework, TCF) einzusetzen, um damit die verbundenen Einschränkungen, insbesondere die für Unternehmen mit sehr hohen Verbräuchen problematischen Höchstgrenzen sowie das Kriterium des EBITDA-Rückgangs, noch einmal anzupassen und damit auch den Empfehlungen in der Gaskommission Rechnung zu tragen. Die daran angelegte Strompreisbremse darf nicht für Unternehmen aufgrund europäischer Beihilferegulungen (TCF) überwiegend ins Leere laufen;

8. als Alternative zur Abschöpfung ein Modell für eine Strompreisbremse entlang folgender Kriterien zu prüfen: Möglichkeit der rechtssicheren Umsetzung, Standortbewertung von Marktteilnehmern, Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, Abschöpfungsgerechtigkeit, Bürokratieaufwand sowie Komplexität und Fehleranfälligkeit;
9. im Falle einer Abschöpfung nur tatsächliche Gewinne, keine fiktiven Erträge abzuschöpfen;
10. für alle Braunkohlekraftwerke und Kraftwerksbetreiber in Ost- und Westdeutschland die gleiche finanzielle Grenze für die angenommenen Zufallsgewinne pro Einheit anzusetzen;
11. die Abschöpfung bis zum 30. Juni 2023 zu befristen. Eine Verlängerung wäre eine wesentliche Entscheidung, die nur durch einen Beschluss des Bundestages erfolgen kann und nicht von der Bundesregierung auf dem Weg einer Verordnungsermächtigung;
12. Bioenergie ganz aus der Abschöpfung herauszunehmen, weil diese einerseits von massiven Kostensteigerungen betroffen ist (z. B. für Substrate) und andererseits schnell und in erprobter Weise durch flexible Stromproduktion Erdgas ersetzen kann. Dies gilt sowohl für Biogasanlagen als auch für Biomasseanlagen, die z. B. Altholz nutzen. Die Bemessungsgrenze darf nicht zu niedrig angesetzt werden. Zudem muss sie auf die Bemessungsleistung und nicht die installierte Leistung bezogen sein, weil anderenfalls jene bestraft würden, die in der Vergangenheit in notwendige Flexibilität investiert haben;
13. die wünschenswerten Entwicklungen zu Power Purchase Agreements (PPAs) zur Vermarktung erneuerbarer Energien durch den Abschöpfungsmechanismus nicht auszubremsen;
14. sicherzustellen, dass Projekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff durch den Abschöpfungsmechanismus nicht unmöglich gemacht werden;
15. die Möglichkeit für lokale Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erhalten, Vergünstigungen dezentral zu gewähren, wenn der Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird;
16. Geothermieanlagen zu ermöglichen, die Strompreisbremse in Anspruch zu nehmen, um die Kostensteigerungen für den hohen Eigenstrombedarf der Anlagen tragen zu können, zudem sind ausreichend hohe Sicherheitszuschläge vorzusehen;
17. im Zusammenspiel mit der Bundesnetzagentur (wegen ihrer Festlegungskompetenz gemäß § 85a EEG) Klarheit zu schaffen zur Frage der Anpassung der Höchstwerte bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen sowie Biomasse- und Biomethananlagen, um Attentismus vorzubeugen und möglichst schnell marktgerechte Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien zu schaffen;
18. einen gesonderten Entlastungstarif für Heizstrom vorzusehen, der bei höchstens 30 Cent liegt;
19. der Zurückstellung von Investitionen in erneuerbare Energien entgegenzutreten, indem Investitionen in Erneuerbare mit den Abschöpfungserlösen verrechnet werden können;
20. die Zertifizierungspflicht in der aktuellen Energiekrise für alle PV-Anlagen befristet auszusetzen;
21. die Diskussion über ein neues Strommarktdesign national und europäisch jetzt zu führen und zügig zum Abschluss zu bringen;

22. einen weiteren Stresstest für den Winter 2023/2024 bei den Übertragungsnetzbetreibern noch im Dezember 2022 zu beauftragen, dabei sowohl Erwägungen zur Umweltverträglichkeit als auch zur Preisentwicklung einzubeziehen und die Ergebnisse bis spätestens Ende Januar 2023 vorzulegen;
23. die Regelungen zu den „vermiedenen Netzentgelten“ zu erhalten, um einen Vertrauensverlust zu verhindern und beispielsweise eine nachträgliche Schlechterstellung für getätigte Investitionen in KWK-Anlagen und deren Finanzierung zu verhindern;
24. neben der Entlastung bei den Übertragungsnetzentgelten auch Entlastungsbedarfe auf Verteilnetzebene identifizieren und zügig Neuregelungen vorzulegen;
25. die Härtefallfonds für kleine und mittlere Unternehmen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehakliniken, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, soziale Dienstleister und weitere schnell, länderübergreifend einheitlich und unbürokratisch umzusetzen und dabei für Krankenhäuser auf ein bedarfsgerechtes, angemessenes Verhältnis zwischen dem Ausgleich von direkten und indirekten Energiekostensteigerungen zu achten sowie beim Hilfsfonds für soziale Dienstleister auch die Kostensteigerungen des Winters 2022/2023 bis April 2024 zu berücksichtigen, soweit diese nicht von der Strompreisbremse und Vergütungsanpassungen abgedeckt werden. Insbesondere müssen die Kriterien für die Inanspruchnahme so ausgestaltet werden, dass keine unterstützungsbedürftigen Betriebe ausgeschlossen werden. Bis zur rückwirkenden Anrechnung der Entlastungsbeiträge für Januar und Februar 2023 im März 2023 braucht es eine wirksame „Härtefallbrücke“. Zudem sind Hochschulen bedarfsgerecht und analog zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Härtefallregelung aufzunehmen;
26. für Unternehmen mit Standardlastprofil (SLP, bis 100.000 kW Jahresverbrauch) den Härtefallfonds so auszugestalten, dass die Bearbeitungszeiträume kurz sind und Anträge schnell bewilligt werden;
27. sicherzustellen, dass Missbrauch der Strompreisbremsenregelung bekämpft wird und die Verfahren zügig entschieden werden;
28. für zukünftige Unterstützungsmaßnahmen zügig ein digitales, automatisiertes aber zielgerechtes Instrument zu entwickeln.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion